

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Ahaus im Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	10
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	12
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	12
Vollstreckung	16
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	22

→ Managementübersicht

- der Abgleich der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag,
- keine schriftlichen Regeln für Kleinbeträge,
- kein Konzept über Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen,
- keine schriftlichen Regeln für Archivierung, Aufbewahrungspflichten,
- keine schriftlichen Regeln zum Umgang mit Aufrechnungen und Mahnsperren,
- noch keine schriftlichen Regeln in der Vollstreckung zu Innen- und Außendienst,
- Voraussetzungen für die Selbstabnahme der Vermögensauskunft und Eintragung ins Schuldnerverzeichnis fehlen,
- Aussetzung der Vollziehung nicht schriftlich geregelt,
- keine schriftlichen Regeln für den Umgang mit Insolvenzen und die Bewertung von Forderungen,
- kein Berichtswesen mit Grunddaten,
- Leistungskennzahl Zahlungsabwicklung überdurchschnittlich,
- geringe Aufwendungen je Einzahlung,
- zum Zeitpunkt der Prüfung sieben ungeklärte Einzahlungen,
- Erfolgsquote Mahnungen überdurchschnittlich,
- Leistungskennzahl Vollstreckung unterdurchschnittlich,
- Deckungsgrad Vollstreckung nicht ermittelbar,
- unterdurchschnittlich entstandene Vollstreckungsforderungen,
- durchschnittlich bestehende Vollstreckungsforderungen,
- hohe Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) nicht kostendeckend.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Ahaus hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 92 Kommunen¹.

¹ Stichtag 22. Oktober 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Ahaus hat Hermann Ptok vom 22. Oktober 2018 bis 10. Dezember 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Ahaus hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit dem Fachbereichsleiter Finanzen, dem stellvertretenden Fachbereichsleiter und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung am 10. Dezember 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 6 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Ahaus Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die Stadt Ahaus hat insgesamt sieben Girokonten bei verschiedenen Banken eingerichtet. Jedes Bankkonto verursacht neben den Kontoführungsgebühren einen Arbeitsaufwand. Dies ist der Grund dafür, dass Kommunen in NRW teilweise nur noch ein Girokonto vorhalten. Die Stadt Ahaus begründet die Vielzahl der vorgehaltenen Konten damit, Verwarentgelte der Banken zu vermeiden.

→ **Empfehlung**

Auch unter Berücksichtigung möglicher Verwarentgelte sollte die Stadt Ahaus prüfen, ob die Zahl der Konten zukünftig verringert werden kann.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Ahaus einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Ahaus erreicht einen Erfüllungsgrad von 77 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 81 Prozent (Mittelwert 88 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 86 Prozent (Mittelwert 73 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 0 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 81 Prozent gibt Aufschluss darüber, dass noch Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahaus aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Gemäß Ziffer 15 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung legt der Kämmerer bzw. der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung die Bearbeitungsregeln für „Kleinstbeträge“ fest (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW, Ausführung von § 23 Abs. 5, Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe). Schriftliche Regelungen von Verfahren zu Ausnahmen und Verantwortlichkeiten zu diesen Entscheidungen hat Ahaus noch nicht erarbeitet. Auch fehlen

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

zurzeit noch schriftlich festgelegte Wertgrenzen (Mahnungen, Vollstreckung, Insolvenzen). Zudem scheint der von der Verwaltung genannte Betrag niedrig.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte schriftliche Regeln für den Umgang mit Kleinstbeträgen erarbeiten. Zudem sollte die Stadt die bisherige Wertgrenze überdenken.

Die Berechtigung in den Verfahren erteilt der Kämmerer der Stadt Ahaus entsprechend der Ziffer 19 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung. Ein Konzept über die Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert in Ahaus noch nicht (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen schriftlich regeln.

In der Ziffer 8 der Dienstanweisung in Verbindung mit dem Aktenvermerk ist die Prüfung der Einnahmekasse geregelt. Die unvermutete Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in der Vergangenheit aufgrund von Personalmangel nicht regelmäßig erfolgt. Erstmalig wurden die Einnahmekassen wieder im Jahr 2018 geprüft.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Prüfung der Einnahmekasse regelmäßig unvermutet durchführen.

Die Ziffer 29 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW). Hiernach ist der Kämmerer für die unvermutete Prüfung zuständig. Da ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet ist, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung allerdings nach § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW beim RPA. Weiterhin ist der Inhalt der Prüfung und wie diese dokumentiert wird, nicht schriftlich fixiert. Die letzte unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung erfolgte am 20. August 2018 aufgrund des Ausscheidens des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung.

→ **Empfehlung**

Die Regelung über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sollte korrigiert und ergänzt werden.

Die Stadt Ahaus befindet sich zurzeit in einem Umstellungsprozess auf ein Dokumentenmanagementsystem in der Zahlungsabwicklung. Hierfür bestehen noch keine schriftlichen Bestimmungen gemäß § 58 GemHVO NRW (Archivierungs- und Aufbewahrungspflicht). Diese erarbeitet die Stadt Ahaus, nachdem die Digitalisierung in Verbindung mit der Datengrundschutzverordnung (DS-GVO) eingeführt worden ist.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte schriftlich regeln, wie die Archivierung im Dokumentenmanagementsystem erfolgen soll. Zudem ist festzulegen, wie mit eingescannten Belegen und Unterlagen der Zahlungsabwicklung umgegangen wird. Sie sollte festlegen, in welcher Art und Weise und in welchem zeitlichen Rhythmus diese Aufgabe erledigt und wie die Kontrolle dokumentiert wird.

Aufrechnungen setzt die Stadt Ahaus in der Praxis ein und erklärt diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden. Hierzu gibt es jedoch keine schriftlichen Regelungen.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Ahaus einen Erfüllungsgrad von 86 Prozent. Damit weist dieser noch Handlungsbedarf aus. Der Mittelwert liegt bei 73 Prozent.

Mahnsperrern setzt die Zahlungsabwicklung auf Antrag durch das Fachamt. Es bestehen jedoch keine Regeln zu den Verantwortlichkeiten, Befristung von Mahnsperrern sowie die regelmäßige Überprüfung von Mahnsperrern.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Regeln zu Mahnsperrern schriftlich fixieren.

In der Stadt Ahaus gibt es keine festen Regeln für das wirtschaftliche Beitreiben von Vollstreckungsforderungen. Die Vorgehensweise „Innendienst vor Außendienst“ betreibt die Stadt Ahaus nicht vornehmlich.

Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem folgende Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft
- und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte Regeln zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen schriftlich festlegen.

Entsprechend der Ziffer 4 der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung ist die Zahlungsabwicklung zentrale Stelle für Insolvenzverfahren. Es sind jedoch noch keine umfassenden Regeln über den Ablauf des Verfahrens und die Wertgrenzen getroffen.

→ **Empfehlung**

Für das Bearbeiten von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Ahaus Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich festlegen.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält keine Bestimmungen für die Forderungsbewertung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Forderungsbewertung schriftlich regeln. Hierbei sind Zuständigkeiten, Fallkonstellationen und Wertgrenzen für die verschiedenen Einstufungen (einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich) festzulegen.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erhält die Stadt Ahaus keine Punkte. Damit weist dieser einen großen Handlungsbedarf aus. Der Mittelwert liegt bei 25 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Folgende steuerungsrelevanten Kennzahlen hält die gpaNRW beispielhaft für sinnvoll.

Für die Zahlungsabwicklung:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogene Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung:

- Personalkennzahlen (Fälle je Vollzeit-Stelle),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung (Deckungsgrad der Vollstreckung).

Für das Forderungsmanagement:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,

- Altersstruktur von Forderungen und Forderungsgrund oder
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Für die Interpretation der Kennzahlenwerte spielen auch strukturelle Rahmenbedingungen eine tragende Rolle. In Ahaus ist die SGB-II-Quote im interkommunalen Vergleich wie auch die Kaufkraft je Einwohner in der Stadt unterdurchschnittlich. Diese Bedingungen können sich belastend (Kaufkraft je Einwohner) bzw. entlastend (SGB-II-Quote) auf das Zahlungsverhalten und damit auch auf das Mahn- und Vollstreckungswesen auswirken.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung sind insgesamt 3,35 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,25 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,85 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Ahaus im Bereich des interkommunalen Mittelwertes von 0,93 Vollzeit-Stellen.

Für das Jahr 2018 weist die Stadt Ahaus 2,87 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung aus, da eine Stelle nicht das ganze Jahr besetzt war. Im Jahr 2019 ist die Zahlungsabwicklung voraussichtlich wieder – wie im Jahr 2017 – mit 3,35 Vollzeit-Stellen besetzt.

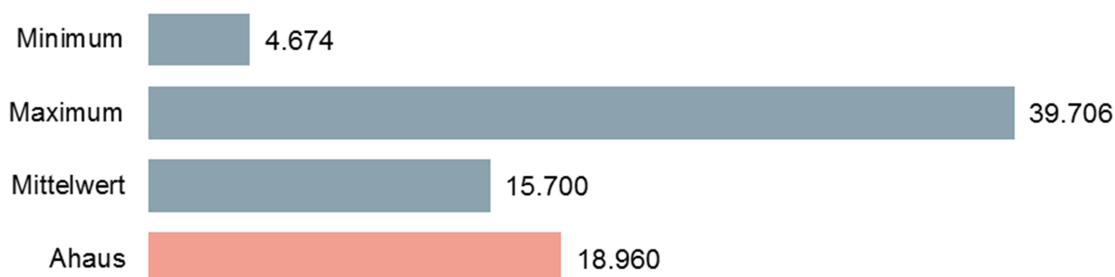
Die Stelle des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Ahaus im Jahr 2018 neu besetzt.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (58.777 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (3,10 in 2017) ergibt sich ein Wert von 18.960 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Ahaus wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Ahaus	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
18.960	12.083	14.857	18.445	90

Die Stadt Ahaus überschreitet bei den Einzahlungen je Vollzeit-Stelle den interkommunalen Mittelwert um ca. 21 Prozent. Im Jahr 2016 weist die Stadt Ahaus 19.741 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle in der Zahlungsabwicklung aus.

Wird der Bezug der Einzahlungen auf die Einwohnerzahl hergestellt, überschreitet Ahaus mit 15.000 Einzahlungen je 10.000 Einwohner den Mittelwert von 12.609 Einzahlungen. Damit deutet die hohe Kennzahl in Ahaus auf einen geringen Personaleinsatz in der Zahlungsabwicklung hin. Im November 2018 hat die Stadt Ahaus die technischen Voraussetzungen für die automatische Zuordnung der Einzahlung geschaffen. Grundlage für eine hohe Zuordnungsquote sind unter anderem auch „bürgerfreundliche“ Bescheide. Hieran arbeitet die Zahlungsabwicklung bereits zusammen mit den Fachämtern. Gleichwohl sollte Ahaus ihre Bescheide auf eindeutige Angaben wie zum Beispiel das „Kassenzeichen“ prüfen.

Die Stadt Ahaus fügt den Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen SEPA-Lastschriftmandate bei. Gleichwohl beträgt der Anteil der SEPA-Lastschriften an den Gesamteinzahlungen in Ahaus nur ca. 54 Prozent. Damit liegt dieser unter dem interkommunalen Mittelwert von 65 Prozent. Für die Stadt Ahaus sollte dieser Wert ein Grund sein, offensiver für SEPA-Lastschriftmandate zu werben. Die Stadt Ahaus hat auf ihrer Homepage ein Formular zum Download eingestellt, dieses ist allerdings schwer auffindbar. Zudem kann Ahaus ergänzend folgende Informationen auf der Internetseite veröffentlichen:

- SEPA – was ist das überhaupt?
- Was bedeuten IBAN und BIC?
- Wo finde ich meine persönliche IBAN und BIC?

- Welche Vorteile hat SEPA?
- Welche Vorteile hat ein SEPA-Lastschriftenmandat?
- Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?
- Welche Fristen habe ich zum Widerruf?

Aufwendungen je Einzahlung

Die Aufwendungen je Einzahlung werden unter anderem beeinflusst durch:

- die Anzahl der Einzahlungen,
- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Die Kennzahl wird rechnerisch von der Anzahl der Einzahlungen beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Stadt Ahaus die Anzahl der Einzahlungen tatsächlich nur unwesentlich beeinflussen kann. Beeinflussen kann sie nur die drei übrigen Punkte der oben genannten Aufzählung.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen in Ahaus 219.530 Euro. Auf der Grundlage von 58.777 Einzahlungen errechnen sich 3,73 Euro Aufwendungen je Einzahlung. Damit positioniert sich die Stadt Ahaus wie folgt.

Aufwendungen je Einzahlung 2017

Ahaus	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
3,73	1,96	13,25	5,11	3,82	4,72	5,69	90

Die Stadt Ahaus gehört zu den 25 Prozent der geprüften Kommunen, die die geringsten Aufwendungen je Einzahlung ausweisen. Je Vollzeit-Stelle liegen die Personalaufwendungen in Ahaus mit ca. 55.000 Euro im interkommunalen Mittelwert.

→ Feststellung

Die Aufwendungen je Einzahlung sind in Ahaus gering.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachbereiche unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen

Ahaus	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0,30	0,00	415,00	44,33	6,73	14,56	42,39	88

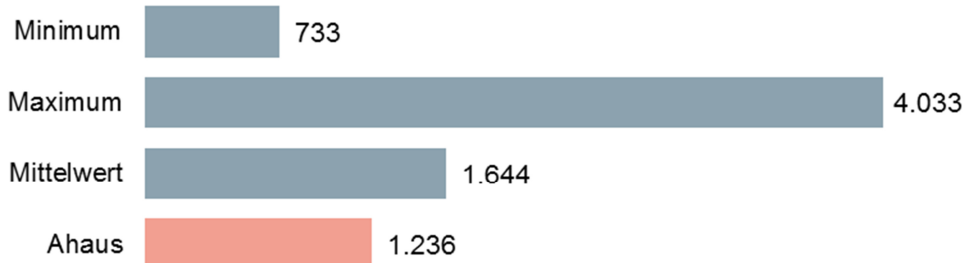
Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen in Ahaus sieben ungeklärte Einzahlungen und keine ungeklärte Auszahlung vor.

Im Laufe der Prüfung hat die Stadt Ahaus in Zusammenarbeit mit dem Softwarehersteller den Zahlungseingangsprozess automatisiert. Die Stadt plant einen Automatisierungsgrad von ca. 90 Prozent. Der Anteil der automatisiert eingelesenen Daten an den Zahlungseingängen liegt im interkommunalen Mittelwert bei ca. 68 Prozent.

Mahnläufe

Die Zahlungsabwicklung verschickt 14 Tage nach Ablauf der Fälligkeit eine Mahnung an die Schuldner. Die Mahnläufe erfolgen in der Regel zweimal monatlich. Im Jahr 2016 waren es 5.119 Mahnungen. Für das Jahr 2017 weist Ahaus 4.843 Mahnungen aus. Daraus errechnen sich 1.236 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen ist mit ca. acht Prozent bezogen auf den interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich.

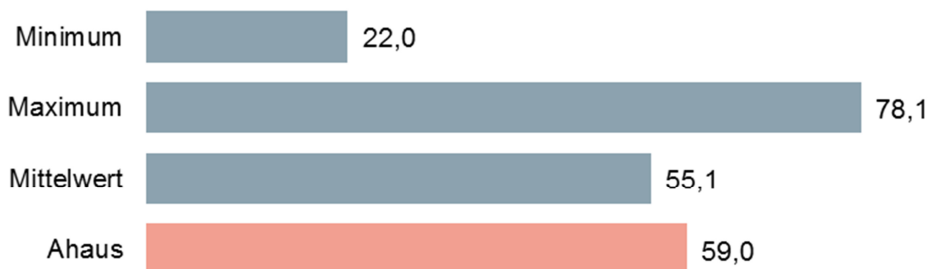
Mahnungen je 10.000 Einwohner



Ahaus	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.236	1.264	1.626	1.942	89

Die Erfolgsquote gibt Auskunft, wie effektiv das Mahnwesen ist. Wie sich die Stadt Ahaus im interkommunalen Vergleich positioniert, zeigt die nachfolgende Grafik.

Erfolgsquote Mahnung



Ahaus	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
59,00	44,78	55,49	63,61	81

Auf die Erfolgsquote wirken sich die strukturellen Rahmenbedingungen aus (siehe Kapitel: „Kennzahlenvergleich“). In Ahaus gehen ca. 41 Prozent aller Mahnfälle in die Vollstreckung über. Damit deutet die Erfolgsquote in der Stadt Ahaus auf eine leicht überdurchschnittliche Zahlungsmoral hin. Zusätzlich zu den Mahnungen verschickt die Stadt Vollstreckungsankündigungen. Grundsätzlich ist Ahaus hierzu nicht verpflichtet.

→ Empfehlung

Die Stadt Ahaus sollte eine Erfolgsquote für die Vollstreckungsankündigung ermitteln, um zu klären, ob der Versand von Vollstreckungsankündigungen effektiv ist.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Ahaus setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahren ein.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Ahaus werden mit 3,05 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,05 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,78 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Ahaus unter dem interkommunalen Mittelwert von 1,04 Vollzeit-Stellen.

Im Jahr 2018 sind in Ahaus nicht alle Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung besetzt. Für das Jahr 2019 weist die Stadt wieder 3,05 Vollzeit-Stellen in der Vollstreckung aus.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Ahaus ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2016	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	2.037	2.382	2.725
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	460	684	767
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)	0	0	./.
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	1.839	1.621	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.195	761	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)	339	403	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.694	1.511	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.021	897	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)	339	403	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	434	315	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

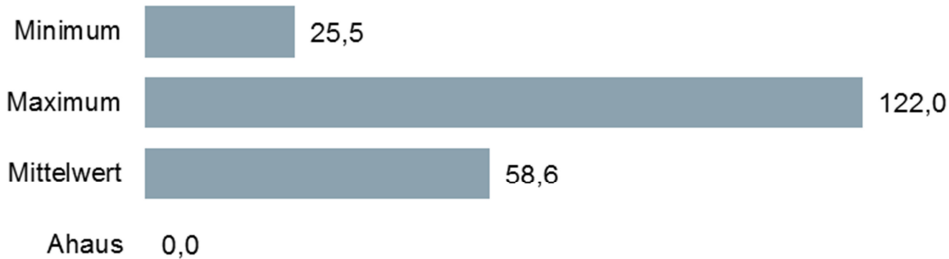
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

Die Stadt Ahaus kann die Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren nicht valide darstellen. Deshalb kann die gpaNRW den Deckungsgrad für die Stadt Ahaus keinen Deckungsgrad ermitteln. Der nachfolgende interkommunale Vergleich ist deshalb ohne die Werte der Stadt Ahaus.

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Ahaus	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0	49,2	57,0	67,8	86

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen beeinflusst. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Ahaus hat im Jahr 2017 ca. 19 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Mit diesem Wert liegt Ahaus im interkommunalen Durchschnitt der Vergleichskommunen.

Die Stadt Ahaus kann den Anteil reduzieren, wenn sie die Möglichkeiten durch die Reform der Sachaufklärung nutzt. Dann kann Ahaus auch die Vollstreckung aus dem Innendienst heraus gegenüber Schuldnern anwenden, die ihren Wohnsitz nicht in Ahaus haben. Damit ist Ahaus nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

→ Empfehlung

Im Rahmen der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung sollte die Stadt Ahaus vor Abgabe eigener Forderungen an andere Kommunen eigene Maßnahmen prüfen.

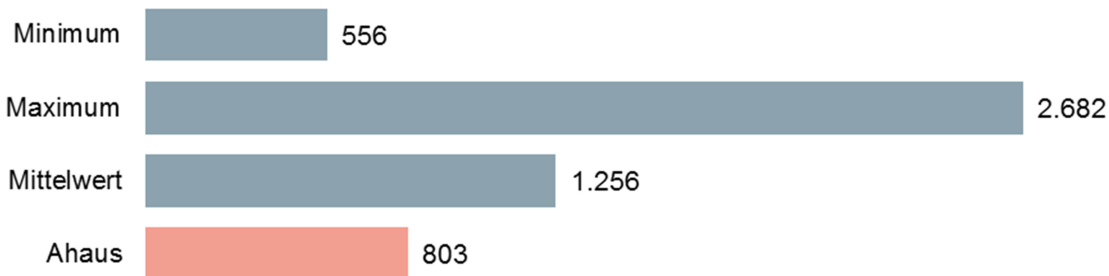
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Ahaus.

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	832	1.022	1.386
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.011	794	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	905	803	./.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017



Ahaus	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
803	999	1.161	1.427	81

Die Stadt Ahaus gehört zu den 25 Prozent der geprüften Kommunen mit den geringsten abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle. Nur sieben Kommunen im interkommunalen Vergleich wickeln weniger Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ab. Im Jahr 2016 lagen die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle bei 905 Vollstreckungsforderungen. In den Jahren 2017 und 2018 waren in Ahaus nicht alle Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung besetzt.

Die Arbeitsbelastung in der Vollstreckung hängt auch von den bestehenden Vollstreckungsforderungen ab. Hier positioniert sich Ahaus wie folgt.

bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2017

Ahaus	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.022	238	2.984	1.041	621	931	1.368	82

Die Arbeitsbelastung der Vollziehungskräfte durch bestehende Vollstreckungsforderungen ist im Jahr 2017 unauffällig. Zum 01. Januar 2018 steigt die Zahl der bestehenden Vollstreckungsforderungen auf 1.386.

Außerdem wirken sich die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. Es ergibt sich folgendes Bild.

entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Ahaus	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
794	566	2.790	1.300	1.030	1.234	1.503	81

Von den geprüften Kommunen weisen sechs Kommunen eine niedrigere Kennzahl aus. Im Jahr 2016 weist die Stadt Ahaus 1.011 entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle auf.

Die Kennzahlen für die Vollstreckung zeigen, dass Ahaus die Vollstreckungsfälle ohne Gefahr von Untergang erledigen kann. Deshalb sollte die Stadt Ahaus die Kennzahlen der gpaNRW fortschreiben und zur Steuerung nutzen (siehe Kapitel „Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling“). Weiterhin sollte Ahaus prüfen, ob die interkommunale Zusammenarbeit erweitert werden kann (siehe Kapitel: „Vollstreckung für Dritte“) um die Auslastung in der Vollstreckung zu verbessern. Auch das Anreichern mit zusätzlichen Aufgaben kann zu einer besseren Auslastung führen.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2017. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Beeinflusst werden die Aufwendungen je Vollstreckungsforderung unter anderem durch:

- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.
- die abgewickelten Vollstreckungsforderungen.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2017

Ahaus	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
86,0	30,2	129,0	61,8	47,9	60,4	73,4	81

Die Stadt Ahaus gehört zu den 25 Prozent der geprüften Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung. Lediglich sechs Kommunen weisen eine höhere Kennzahl aus.

Vollstreckung für Dritte

Die Stadt Ahaus übernimmt für die Gemeinden Heek und Legden seit dem Jahr 2005 bzw. 2012 die Vollstreckung. Grundlage hierfür sind öffentliche rechtliche Vereinbarungen. Insgesamt wickelte die Stadt Ahaus 403 Vollstreckungsforderungen im Jahr 2017 für die beiden Ge-

meinde ab. Als Vergütung für die Übernahme der Vollstreckung hat Ahaus 10.757 Euro erhalten. Der Ertrag je abgewickelter Vollstreckungsforderung beläuft sich auf ca. 27 Euro. Damit liegt dieser deutlich unter den eigenen Aufwendungen von 86 Euro je abgewickelter Vollstreckungsforderung.

Die Stadt Ahaus sollte daher prüfen, wie die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung reduziert und die Erledigungsquote gesteigert werden kann.

→ **Feststellung**

Der Ertrag für die Vollstreckung für Dritte deckt nicht die eigenen Aufwendungen.

Herne, den 15. Januar 2019

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Dagmar Klossow

Johannes Schwarz

Abteilungsleitung

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	DA Fibu vom 20. Dezember 2006
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ziff. 12, DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ziff. 12, DA Fibu, Planung über Exceltabelle, Anmeldung von Ein- und Auszahlungen über 50.000 Euro
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Ziff. 15, DA Fibu, keine schriftlichen Regeln
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ziff. 16, DA Fibu und DA für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 19. Juni 2002, Hauptsatzung vom 13. Oktober 2010
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ziff. 4, DA Fibu
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Ziff. 19, DA Fibu, keine schriftlichen Regeln

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ziff. 25, DA Fibu
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Ziff. 8, DA Fibu und Aktenvermerk vom 19. Juni 1981, Prüfung erfolgt ab dem Jahr 2018 wieder regelmäßig
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ziff. 28, DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ziff. 9, DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Ziff. 29, DA Fibu, letzte Prüfung 20.08.2018
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ziff. 30, DA Fibu
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	keine schriftlichen Regeln
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Ziff. 10, DA Fibu, keine schriftlichen Regeln
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				61	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				81		

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	zum Zeitpunkt der Prüfung 7 ungeklärte Einzahlungen, keine ungeklärte Auszahlung, elektronischer Kontoauszug ab Mitte Nov. 2018, automatische Zuordnung möglich
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, bei Mahnungen werden SEPA-Lastschriften beigelegt
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	zweimal monatliche Mahnung zwei Wochen nach Fälligkeit der Forderung, automatisiert über AB-DATA, nach weiteren zwei Wochen Vollstreckungsauftrag
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	auf Antrag des Fachbereiches werden Mahnsperren gesetzt, keine schriftlichen Regeln
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	keine schriftlichen Regeln, nicht konsequent Innendienst vor Außendienst
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Aussetzung erfolgt, keine schriftlichen Regeln
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Ziff. 4, DA Fibu, Zuständigkeit und Wertgrenzen sind nicht schriftlich geregelt
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	keine schriftlichen Regeln
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				62	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				86		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				123	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				77		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de